

Geschäftsordnung des Spezialverwaltungsgerichts des Kantons Aargau

Vom 21. Dezember 2012 (Stand: 1. Juli 2026)

Gestützt auf § 37 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011

beschliessen die hauptamtlichen Richter und Richterinnen des Spezialverwaltungsgerichts (SpezVwG):

I. Spezialverwaltungsgericht

§ 1

Bestand

Das Spezialverwaltungsgericht bildet für die Erledigung der in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte die Abteilungen Steuern I und II sowie die Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen.

II. Allgemeine organisatorische Bestimmungen

§ 2

Geschäftsführende Präsidentin bzw. geschäftsführender Präsident

Die geschäftsführende Präsidentin oder der geschäftsführende Präsident des Spezialverwaltungsgerichts ist für den einwandfreien Betrieb des Spezialverwaltungsgerichtes verantwortlich. Die geschäftsführende Präsidentin oder der geschäftsführende Präsident des Spezialverwaltungsgerichts

- a. wahrt die Aufgaben der Geschäftsleitung (§ 37 Abs. 1 und 2 GOG),
- b. führt den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz und ist für deren Einberufung zuständig,
- c. vertritt das Spezialverwaltungsgericht nach aussen.

§ 3

Stellvertretung der geschäftsführenden Präsidentin bzw. des geschäftsführenden Präsidenten

Die Stellvertretung der geschäftsführenden Präsidentin bzw. des geschäftsführenden Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts vertritt und unterstützt diese bzw. diesen.

§ 4

Präsidentenkonferenz

Die Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten bilden die Präsidentenkonferenz.

§ 5

Zuständigkeit Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz ist für sämtliche, nicht in die Kompetenz der geschäftsführenden Präsidentin bzw. des geschäftsführenden Präsidenten fallenden Geschäfte zuständig, insbesondere für:

- a. die Wahl der geschäftsführenden Präsidentin bzw. des geschäftsführenden Präsidenten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung,
- b. die Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten für den Fall, dass die Stellvertretung unter den Abteilungspräsidentinnen oder Abteilungspräsidenten nicht möglich ist,
- c. die Publikation der Urteile.

III.**Organisation der Rechtsprechung****§ 6**

Selbstorganisation der Abteilungen

Soweit Aufgaben und Organisation weder durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, noch durch Reglemente der Justizleitung oder in der vorliegenden Geschäftsordnung festgelegt sind, organisieren sich die Abteilungen selbst.

§ 7

Unterstützung in anderen Abteilungen

¹ Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten sind zur Aushilfe in den anderen Abteilungen verpflichtet. Im Konfliktfall entscheidet die geschäftsführende Präsidentin bzw. der geschäftsführende Präsident.

² Ist die Stellvertretung unter den Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten nicht möglich, erfolgt die Vertretung durch die in Anhang 3 bestimmten nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 8

Abweichende Rechtsprechung

¹ Beabsichtigt eine Abteilung, von der publizierten Rechtsprechung abzuweichen, führt sie mit sämtlichen Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten einen Meinungsaustausch durch.

² Bei fehlender Einstimmigkeit entscheidet die Präsidentenkonferenz.

§ 9

Geschäftsverteilung

¹ Die Verteilung der Geschäfte berücksichtigt das Fachwissen, den Beschäftigungsgrad und die Belastungssituation der Mitglieder einer Abteilung. Für die Geschäftsverteilung gilt Anhang 1.

² Von dieser Geschäftsverteilung kann im Einzelfall auf Grund der Natur des Geschäfts, seiner Zusammenhänge mit anderen Geschäften und bei Ausstandsgründen abgewichen werden.

³ Bei Uneinigkeit entscheidet die geschäftsführende Präsidentin bzw. der geschäftsführende Präsident.

§ 10

Mitwirkende Richterinnen und Richter

¹ Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten bezeichnen im Einzelfall die mitwirkenden nebenamtlichen Fachrichterin und -richter in ihren Abteilungen.

² Die mitwirkenden nebenamtlichen Fachrichterin und -richter werden in erster Linie nach der fachlichen Eignung für den Einzelfall bezeichnet. Sie sind in diesem Rahmen möglichst gleichmässig einzusetzen.

IV.

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

§ 11

Zuteilung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber werden den Abteilungen durch die geschäftsführende Präsidentin bzw. den geschäftsführenden Präsidenten zugeteilt, wobei insbesondere das Fachwissen, der Beschäftigungsgrad und die Auslastung der Abteilungen berücksichtigt werden.

§ 12

Aufgaben von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern

¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wirken bei der Instruktion der Verfahren mit und erarbeiten Referate.

² Die geschäftsführende Präsidentin bzw. der geschäftsführende Präsident kann den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern Aufgaben organisatorischer und administrativer Natur übertragen.

V.

Kanzlei

§ 13

Kanzlei

Das Spezialverwaltungsgericht führt eine öffentlich zugängliche Kanzlei.

§ 14

Zuteilung des Kanzleipersonals

Das Kanzleipersonal wird den Abteilungen durch die geschäftsführende Präsidentin bzw. den geschäftsführenden Präsidenten zugeteilt.

§ 15

Aufgaben der Kanzlei

¹ Die Kanzlei ist für alle administrativen Belange zuständig.

² Das Kanzleipersonal unterstützt die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten.

VI.

Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 16

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Durch die Justizleitung genehmigt am: 21. Dezember 2012/17. Februar 2017/29. August 2022/
28. August 2026

Anhang 1:
Geschäftsverteilung

Abteilung	Zuteilung nach Fachgebieten
Kausalabgaben und Enteignungen	Sämtliche Fälle, welche gemäss spezialgesetzlichen Regelungen in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen fallen.
Steuern I	Besteuerung von Selbständigerwerbenden, insbesondere - Liquidationsgewinne - Ersatzbeschaffungen - Abgrenzung Privatvermögen/ Geschäftsvermögen - Festsetzung Buchwerte - Einkommen aus Landwirtschaft - Buchhaltungsfragen - Privatanteile - Spesen - Naturallohn - gewerbsmässiger Liegenschaften- und Wertschriftenhandel - Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit - Ermessensveranlagungen Besteuerung von unselbständig Erwerbenden, insbesondere - Berufsauslagen - Weiterbildungskosten/Ausbildungskosten - Arbeitszimmerabzug - Fahrtkosten - Spesen - Naturallohn - Besteuerung der Erträge aus beweglichem Vermögen - Dividendenentlastung Grundstücksschätzungen Besteuerung juristischer Personen Interkantonaies und internationales Steuerrecht - Steuerausscheidungsfragen - Feststellung des Steuerdomizils Grundstücksschätzungen Ordnungsbussenverfahren (Verfahrenspflichtverletzungen) Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren Quellensteuer

Steuern II	Besteuerung von Liegenschaften: - LUK - Unternutzungsabzug - Eigenmietwert/Steuerumgehung Vermögenssteuer Grundstückgewinnsteuer Krankheitskosten Familienbesteuerung - Kinderabzug - Unterhaltsabzug - Alimente - Tarife - Haftungsverfügungen Erbschaftssteuer Schenkungssteuer Verfahrensrecht Revision Vorsorgebesteuerung Wehrpflichtersatz Steuerbezug und Erlass Gebührenerhebung im Veranlagungs-, Einsprache- und Bezugsverfahren Zuwendungen/Steuerbefreiungen Verrechnungssteuer
------------	--

Anhang 2

geschäftsführende Präsidentin/geschäftsführender Präsident
 stv. geschäftsführende Präsidentin/stv. geschäftsführender Präsident

geschäftsführender Präsident	Dieter Heuscher
stv. geschäftsführender Präsident	Bruno Wehrli

Anhang 3

Stellvertretung der Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten durch nebenamtliche Richterinnen und Richter gemäss § 7 Abs. 2 GO

lic. iur. Marcello Biondo, Rechtsanwalt, Executive MBA HSG
 lic. iur. Thomas Plüss, Rechtsanwalt und Notar
 lic. iur. Andreas Schorno, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
 Dr. iur. Marco Zollinger, Rechtsanwalt